Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3189

Zweiter Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1964)

— Drucksache IV/2400 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksache IV/1203 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksache IV/1347 —

über den von den Abgeordneten Dr. Burgbacher, Scheppmann, Arendt (Wattenscheid), Dr. Aschoff und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksache IV/1555 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksache IV/1567 —

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Besold, Wieninger, Burgemeister, Riedel (Frankfurt), Gewandt und Genossen

— Drucksache IV/1754 —

betr. steuerliche Rücklagen des Anlagevermögens

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksache IV/2047 —

über den von den Abgeordneten Meis, Dr. Stecker, Dr. Miessner, Katzer, Logemann, Dr.-Ing. Philipp, Eisenmann, Winkelheide und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksache IV/2342 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

über den von den Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Lemmrich, Dr. Imle, Frau Funcke (Hagen) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes und der Reichsabgabenordnung

— Drucksache IV/ 2857 —

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

— Drucksache IV/2945 (neu) —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke (Hagen) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/2400, IV/1203, IV/1347, IV/1555, IV/2047, IV/2342, IV/2857, IV/2945 (neu) — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1567 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären;

3. den Antrag — Drucksache IV/1754 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären;

4. folgenden Entschließungsanträgen zuzustimmen:
   a) Die Bundesregierung wird ersucht, einen Überblick über den Umfang der individuellen Förderung der Berufsausbildung und Berufsfortbildung aus öffentlichen Mitteln zu geben und Vorschläge zu unterbreiten, wie die vielfältigen Maßnahmen, von denen die steuerlichen Vergünstigungen nur einen Teil darstellen, für die Zukunft stärker aufeinander abgestimmt und zugleich auch verbessert werden können.
   b) Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einkommensteuerrechtlich zugelassen werden kann, künftige Aufwendungen für die Instandsetzung von Mietwohngrundstücken einkommensmindernd zu berücksichtigen.
   c) Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, inwieweit die steuerliche Behandlung der im Alter bezogenen Einkünfte harmonisiert werden kann, und wird gebeten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
   d) Die Bundesregierung wird ersucht, die Pauschbeträge für Körperbehinderte (§ 33 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 65 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und § 26 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) mit Wirkung ab 1965 in angemessener Weise der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen;

5. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. März 1965

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) — Vorsitzender

Frau Funcke (Hagen) — Berichterstatterin

*) *folgt als zu Drucksache IV/3189*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1965)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Ziff. 9 erhält die folgende Fassung:

   „9. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich sowie in einem Interessenausgleich, einer Einigung oder einem Einigungsvorschlag (§§ 72, 73 des Betriebsverfassungsgesetzes) festgelegt worden sind, wenn die Abfindung unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschriften dem Grunde nach berechtigt ist und 12 Monatsverdienste nicht übersteigt;".

2. § 4 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absätze 4 bis 6) ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen."

3. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

   „b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinn von § 17 Abs. 1 beteiligt ist; § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

4. Hinter § 6 b wird der folgende § 6 c eingefügt:

   „§ 6 c

   Gewinn aus der Veräußerung von Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittsätzen

   (1) § 6 b mit Ausnahme des § 6 b Abs. 4 Ziff. 1 ist mit der folgenden Maßgabe entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen ermittelt werden:

   1. Der Abzug nach § 6 b Abs. 1 und 3 ist nur zulässig, soweit der Gewinn entstanden ist bei der Veräußerung von

      Gebäuden oder

      Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören.

   2. Soweit nach § 6 b Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln.

   (2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung,

die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Abzug nach § 6 b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge nachzuweisen, die nach § 6 b Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Ziff. 2 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen (Zuschlag) behandelt worden sind."

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Ziffer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert und ergänzt:

      aa) Die Worte „für die Dauer von mindestens fünf Jahren" werden durch die Worte „für die Dauer von mindestens sieben Jahren" ersetzt.

      bb) Das Semikolon am Ende wird durch ein Komma ersetzt; der folgende Halbsatz wird angefügt:

      „Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer;"

   b) Am Ende der Ziffer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; die folgende Ziffer 8 wird angefügt:

      „8. Steuerberatungskosten."

6. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Veräußerung des Betriebs

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen erzielt werden. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend."

7. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 Ziff. 1 wird der folgende Halbsatz angefügt:

      „als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt;".

   b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

      „(4) Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 20 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 80 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 80 000 Deutsche Mark übersteigt."

   c) In Absatz 5 werden die Worte „innerhalb der letzten drei Jahre" durch die Worte „innerhalb der letzten fünf Jahre" ersetzt.

8. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die innerhalb eines Veranlagungszeitraums veräußerten Anteile 1 vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft übersteigen. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat.

(3) Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Teil von 80 000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird

oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil (Dividende) gilt. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Anteilseigner zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusetzen."

9. § 18 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend."

10. In § 19 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2400 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug

   a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,

   b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

   oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat."

11. In § 24 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf solche Nutzungsvergütungen und auf Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen."

12. In § 32 Abs. 3 Ziff. 2 werden die Worte „das 70. Lebensjahr" jeweils durch die Worte „das 65. Lebensjahr", die Zahl „600" durch die Zahl „720" und die Zahl „1200" durch die Zahl „1440" ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen; der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn die Einkommensteuertabelle auf den gesamten zu versteuernden Einkommensbetrag anzuwenden wäre. Auf den restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und der §§ 34 b und 34 c die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise §§ 6 b oder 6 c anwendet."

b) In Absatz 2 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinn des § 24 Ziff. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden."

14. In § 34 a wird die Zahl „15 000" durch die Zahl „24 000" ersetzt.

15. § 34 c Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach § 34 Abs. 1 Satz 1 zu bemessen. Dabei gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinn des Satzes 1; Absatz 2 findet keine Anwendung. Auf den restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag ist § 34 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Anwendung der Sätze 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen."

16. In § 39 Abs. 3 wird am Ende der Ziffer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; die folgende Ziffer 6 wird angefügt:

„6. wenn bei Zahlung von Versorgungsbezügen die Höhe der Bezüge im Laufe des Kalenderjahrs schwankt."

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. wenn in den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuer-

pflichtigen Versorgungsbezüge im Sinn des § 19 Abs. 3 aus mehr als einem früheren Dienstverhältnis enthalten sind und die Summe der Versorgungsbezüge des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 9600 Deutsche Mark übersteigt;".

bb) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden Ziffern 4 bis 6.

b) In Absatz 3 werden die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 2 bis 4 und 5 Buchstaben a, c und d" durch die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 2 bis 5 und 6 Buchstaben a, c und d" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Ziff. 1 bis 4" durch die Worte „Ziff. 1 bis 5" ersetzt.

18. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe o wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden."

b) In Buchstabe q werden in Satz 1 hinter den Worten „von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie" die Worte „für den Umbau von Fenstern und Türen und" eingefügt.

c) In Buchstabe w erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, entsprechend; für Luftfahrzeuge tritt an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle."

19. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitlohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1964 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1964 zufließt.

(2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf durchlaufende Posten anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren vereinnahmt und verausgabt werden, die im Veranlagungszeitraum 1965 beginnen.

(3) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist auch auf Einlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind; dabei sind die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(4) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 6 b und 6 c sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden.

(6) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 und des § 7 b Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach §§ 7 b und 54 nicht zulässig sind.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhn-

lichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderten Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache

   und

2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschrift des § 7 e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1964 enden.

(10) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b ist erstmals auf Versicherungsbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(12) Sonderausgaben

1. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,
2. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,

können zusammen mit den Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bis zu den in § 10 Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Höchstbeträgen weiterhin abgezogen werden; § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten entsprechend.

(13) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Bausparverträgen und bei Kapitalansammlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3) auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1958;
2. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden, die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften;
3. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 über den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955.

(14) Die Vorschrift des § 10 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(15) Die Vorschriften der §§ 14, 16 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 3 sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 ist auch auf Veräußerungen im Sinn der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(16) Die Vorschrift des § 17 ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 sind erstmals anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ist auch auf Veräußerungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(17) Die Vorschriften des § 19 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 Ziff. 2, des § 39 Abs. 3 Ziff. 6 sowie des § 46 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 und 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezem-

ber 1965 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1965 zufließt.

(18) Die Vorschriften der § 24 Ziff. 3 und § 34 Abs. 2 Ziff. 3 sind auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(19) Die Vorschriften des § 26 a Abs. 1 und des § 26 b sind auch für die Veranlagungszeiträume 1958 bis 1964 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(20) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(21) Die Vorschrift des § 34 c Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Dabei ist die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(22) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 3 letzter Halbsatz und Abs. 4 letzter Satz, der §§ 45 und 49 Abs. 1 Ziff. 5 sind erstmals auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 anzuwenden, die nach dem ...[1]) fällig werden. Für Stückzinsen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 gilt Satz 1 der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Fälligkeit der Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift tritt."

Artikel 2

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1 wird am Ende der Ziffer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; die folgende Ziffer 10 wird angefügt:

[1]) drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...)

„10. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölffache der Beiträge, die höchstens nach den §§ 1387 und 1388 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können."

2. § 11 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. bei Kapitalgesellschaften
die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen, soweit

a) die Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können oder

b) die Gesellschaftsanteile für die Einbringung eines inländischen Betriebs oder Teilbetriebs eines Einzelgewerbetreibenden oder einer Gesellschaft im Sinn des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, an deren Vermögen im Zeitpunkt der Einbringung natürliche Personen mit mindestens 51 vom Hundert beteiligt waren, gewährt werden. Das gilt nur, wenn die Nennwerte dieser Gesellschaftsanteile mindestens 75 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft betragen. Gehören zum eingebrachten Betriebsvermögen Grundstücke, so ist die Grunderwerbsteuer den Kosten der Ausgabe der Gesellschaftsanteile zuzurechnen;".

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen" die Worte „Kommunalkredit- und" eingefügt.

b) Absatz 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter den Worten „der Industriekreditbank Aktiengesellschaft" wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

bb) Hinter den Worten „der Deutschen Industriebank" werden die Worte „, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" eingefügt.

4. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In dem neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 bis 4 und 6" durch die Worte „Abs. 2, 3 und 6" ersetzt.

c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Bemessung der Körperschaftsteuer für ausländische Einkünfte unbe-

schränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 entsprechend anzuwenden. Dabei gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinn des Satzes 1; § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung. An Stelle der Anwendung der Sätze 1 und 2 kann die Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen."

5. § 19 b wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nach dem 31. Dezember 1962 geleistet worden ist."

6. § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h erhält die folgende Fassung:

   „h) nach denen die Kapitalertragsteuer zu erstatten ist, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte bezogen worden sind

      aa) von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 oder

      bb) von inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder

      cc) von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen."

7. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 19 a Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(3) Die Vorschrift des § 19 b Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1961 zufließen."

Artikel 3

Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 31. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 566) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 gilt nicht für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebstätten der Beteiligten."

2. In § 3 wird die folgende Ziffer 11 angefügt:

   „11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölffache der Beiträge, die höchstens nach den §§ 1387 und 1388 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können."

3. In § 5 Abs. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

   „Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner; in diesem Fall reicht die persönliche Steuerpflicht des einzelnen Unternehmers nur soweit, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Verbindlichkeiten des Gewerbebetriebs haftet."

4. § 9 Ziff. 2 a erhält die folgende Fassung:

   „2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;".

5. § 12 Abs. 3 Ziff. 2 a erhält die folgende Fassung:

   „2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Vier-

tel des Grund- oder Stammkapitals beträgt;".

6. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1965,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden.

(2) § 2 a ist anzuwenden auf Arbeitsgemeinschaften, die nach dem 31. Dezember 1964 gegründet werden.

(3) § 8 Ziff. 3 und 4 ist von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 4 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. § 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden."

Artikel 4

Bewertungsgesetz

Hinter § 56 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Ziff. 5 gilt nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Wirtschaftsgüter, die den Arbeitsgemeinschaften gehören, werden anteilig den Betrieben der Beteiligten zugerechnet."

Artikel 5

Steuersäumnisgesetz

Das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Verzinsung hinterzogener Steuern

(1) Sind in den Fällen des § 396 der Reichsabgabenordnung Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen worden, so sind die hinterzogenen Beträge zu verzinsen. Eine Verzinsung verkürzter Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen findet nicht statt.

(2) Der Zinslauf beginnt mit der Vollendung der Steuerhinterziehung, es sei denn, daß die verkürzten Beträge ohne die Steuerhinterziehung erst später fällig geworden wären. In diesem Fall ist der spätere Zeitpunkt maßgebend.

(3) Der Zinslauf endet mit der Zahlung der hinterzogenen Steuern. Für eine Zeit, für die ein Säumniszuschlag verwirkt, die Zahlung gestundet oder die Vollziehung ausgesetzt ist, werden Zinsen nicht erhoben.

(4) Der Zinsanspruch verjährt nicht, bevor der zu verzinsende Betrag verjährt ist."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zinslauf nach § 4 a beginnt frühestens am 1. Januar 1966."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 6

Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 29. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 297), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 215 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet ferner keine Anwendung auf Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird."

2. In § 410 Abs. 3 werden die Worte „die Summe, die er schuldet," ersetzt durch die Worte „die verkürzten Steuern".

Artikel 7

Zerlegungsgesetz

§ 1 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Zerlegungsgesetzes vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in der Fassung des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) erhält die folgende Fassung:

„die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

Artikel 8

Mineralölsteuergesetz

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) werden die Worte „zur weiteren Bearbeitung" gestrichen.

Artikel 9

Süßstoffgesetz

Das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„Begriffsbestimmung

§ 2

Süßstoff im Sinn dieses Gesetzes ist ein auf künstlichem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Süßmittel dienen kann und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker), aber nicht entsprechenden Nährwert besitzt. Süßstoff ist auch eine Zubereitung, die Süßstoff enthält und als Süßmittel dienen kann."

2. Die §§ 3 bis 11 und 13 a werden gestrichen.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 7 und der Artikel 10 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, der Artikel 8 tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, der Artikel 9 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Artikel 4 und 6 Nr. 1 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1964 gegründete Arbeitsgemeinschaften anzuwenden.